



## Zulassungsänderung

### Änderung der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Basta

- Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Zulassung des Pflanzenschutzmittels **Basta** mit dem Wirkstoff **Glufosinat** für bestimmte Anwendungsgebiete zum **13. November 2013** widerrufen.
- Für **andere Anwendungsgebiete** wurden die **Anwendungsbedingungen geändert**.
- Die Entscheidungen gelten auch für die Vertriebsweiterungen RA-200-flüssig, HYGANEX-flüssig sowie für die zugehörigen parallel gehandelten Pflanzenschutzmittel.

### Widerruf der Zulassung

In den folgenden Kulturen ist die Anwendung mit Wirkung vom 13. November 2013 **widerrufen**:

- **Ackerbau**: alle bisher zugelassenen Anwendungen in Mais, Zuckerrübe, Kartoffel, Winterraps und Sonnenblume
- **Gemüsebau**: Möhre, Porree, Speisezwiebel, Feldsalat, Spargel, Gemeine Nachtkerze, Gemeine Ringelblume, Majoran, Bohnenkraut, Thymian, Stangenbohne und Wolliger Fingerhut
- **Forst**: Nadelholz, Laubholz

### Änderung der Zulassung

In den folgenden Kulturen ist die Anwendung weiterhin möglich, jedoch mit **geänderten** Anwendungsbedingungen.

- **Gemüsebau**: Buschbohne, Artischocke, Zucchini, Melone, Gurke, Kürbis-Hybriden, Garten-Kürbis, Patisson
- **Obstbau**: Beeren (Erd-, Him-, Brom-, Johannis-, Stachelbeere), Kern- und Steinobst, Schalenobst, Baumschulgehölzpflanzen
- **Weinbau**: Weinrebe
- **Zierpflanzenbau**: Baumschulgehölzpflanzen, Ziergehölze
- **Nichtkulturland**: Nichtkulturland ohne Holzgewächse, Wege und Plätze mit Holzgewächsen

Bei den Anwendungsgebieten in diesen Kulturen gilt ein maximaler Aufwand von **3,75 l/ha** pro Behandlung, wenn nicht zuvor schon eine niedrigere Aufwandmenge festgelegt war. Grundsätzlich darf das Mittel nur noch als Einzelpflanzen-, Reihen- oder Zwischenreihenbehandlung mit Spritzschirm bzw. Abschirmung eingesetzt werden.



Bei Buschbohnen und Artischocken sind nur noch die Anwendungen nach dem Auflaufen bzw. nach dem Pflanzen zulässig.

Die Anwendungen gegen Unkräuter über 25 cm Höhe, die bisher in verschiedenen Kulturen zulässig waren, entfallen, weil bei dieser Unkrauthöhe ein höherer Aufwand als 3,75 l/ha benötigt würde.

Es gibt **keine** Aufbrauchfristen. Das bedeutet: Pflanzenschutzmittel, die sich noch mit der alten Etikettierung beim Anwender befinden, dürfen nur noch gemäß der geänderten Zulassung angewendet werden.

### **Hintergrund:**

In der EU wurde der Wirkstoff Glufosinat 2007 in die Liste der Wirkstoffe aufgenommen, die in Pflanzenschutzmitteln zulässig sind. Die Aufnahme erfolgte unter der Bedingung, dass der Antragsteller unter anderem weitere bestätigende Unterlagen über das Risiko für Säugetiere und Nichtzielarthropoden einreicht. Die Einreichung zusätzlicher Studien konnte die Bedenken nicht entkräften und ein Risiko für Säugetiere und Nichtzielarthropoden kann nicht ausgeschlossen werden. Die EU-Kommission hat daraufhin mit der Durchführungsverordnung EU 365/2013 die Bestimmungen für den Wirkstoff Glufosinat geändert. Mit den Zulassungsentscheidungen setzt das BVL diese Durchführungsverordnung um.

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum  
Augustenberg (LTZ)  
Neßlerstr. 23-31  
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0  
Fax: 0721 / 9468-209  
eMail: [poststelle@ltz.bwl.de](mailto:poststelle@ltz.bwl.de)  
Internet: [www.ltz-augustenberg.de](http://www.ltz-augustenberg.de)

Bearbeitung:

LTZ Augustenberg  
Sabine Löcher-Bolz

Ref 31: Integrierter Pflanzenschutz im Ackerbau und  
Grünland, Warndienst

Stand: Dezember 2013